

Synopse

Umsetzung Postulat Werner

Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

Teilrevision des Gesetzes über die kantonalen Schulen

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)	
	§ 2^{bis} (neu) Eignungsprüfungen	§ 2^{bis} Abs. 2

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	<p>¹ Die Anstellung und Weiterbeschäftigung kann vom Ergebnis einer registerbasierten, einer medizinischen oder von einer anderen Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen.</p> <p>² Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl vor bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Anstellung einer registerbasierten Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn diese künftig bzw. aktuell</p> <p>a) bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstrafbehörden, den Gerichten oder den Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden tätig sind;</p> <p>b) in ihrer Funktion qualifizierte Zeichnungsberechtigung für Ausgaben oder zur Eingehung von Verbindlichkeiten und weitgehende Verfügungsbefugnis betreffend Festlegung von Einnahmen haben oder grosse Vermögenswerte und Güter von hohem Wert verwalten;</p> <p>c) eine höhere leitende Tätigkeit ausüben, d. h. aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidbefugnisse verfügen oder Entscheide von grosser Tragweite massgeblich beeinflussen und dadurch auf die Struktur, den Geschäftsgang und die Entwicklung einer Verwaltungsabteilung oder einer Schule einen nachhaltigen Einfluss nehmen können namentlich Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Mitglieder von Schulleitungen;</p>	<p>² Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl vor bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Anstellung einer registerbasierten Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn diese künftig bzw. aktuell</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	<p>d) in ihrer Funktion über Zugriff auf Informatikmittel verschiedener Verwaltungseinheiten verfügen;</p> <p>e) in ihrer Funktion Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen (Betagte, Kranke, Menschen mit Behinderung) haben.</p> <p>³ Auf Verlangen der für die Anstellung zuständigen Stelle haben sich Bewerberinnen und Bewerber in der engsten Auswahl bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion einen bestimmten Gesundheitszustand bzw. bestimmte Fähigkeiten oder Eigenschaften voraussetzt, vor oder während der Anstellung einer medizinischen und/oder anderen Eignungsprüfung zu unterziehen.</p> <p>⁴ Die für die Anstellung zuständige Stelle entscheidet während der Anstellung aufgrund des vorliegenden Ergebnisses einer Eignungsprüfung und unter Berücksichtigung der für das Kündigungsverfahren geltenden Bestimmungen über die Fortsetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p>	<p>e) (geändert) in ihrer Funktion Kontakt mit besonders schutzbedürftigen Personen (Minderjährige, Betagte, Kranke, Menschen mit Behinderung) haben.</p>
	<p>§ 2^{ter} (neu) Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten, Meldepflicht</p>	<p>§ 2^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (gelöscht) Eignungsprüfungen bei Lehrpersonen an kantonalen Schulen (Überschrift geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	<p>¹ Sofern es für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist, kann die für die Anstellung zuständige Stelle für die registerbasierte Eignungsprüfung bei der betroffenen Person die folgenden Personendaten einholen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) aktueller Privat- oder Sonderprivatauszug aus dem Strafregister;b) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;c) aktueller Auszug aus dem Register des Bundes betreffend die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. <p>² Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen Personendaten werden bei Nichtzustandekommen einer Anstellung den Bewerberinnen und Bewerbern zurückgegeben bzw. ausgehändigt. Bei einer Anstellung sowie bei einer Eignungsprüfung während der Anstellung werden die erhobenen Daten im Personaldossier abgelegt bzw. in gleichem Zusammenhang bereits abgelegte Daten durch die aktuellen ersetzt.</p> <p>³ Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt der Kanton. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, welche die Bewerberinnen oder Bewerber in der engsten Auswahl vor der Anstellung beizubringen haben.</p>	<p>¹ Lehrpersonen an kantonalen Schulen, die Schülerinnen und Schüler unter sechzehn Jahren unterrichten, haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB[SR 311.0] oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none">a) gelöschtb) gelöschtc) gelöscht <p>² Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen Lehrpersonen gemäss Abs. 1 zusätzlich einen aktuellen Privatauszug vorlegen.</p> <p>³ Eine Lehrperson gemäss Abs. 1 darf nicht beschäftigt werden, wenn</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	<p>⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Übertretungsstrafbehörden, der Gerichte sowie der Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, die sich gemäss Abs. 5 Bst. a einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben, haben der für die Anstellung zuständigen Stelle zu melden, wenn gegen sie eine Strafuntersuchung oder ein Strafbefehl gemäss Art. 309 StPO[SR 312.0] wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden bzw. ergangen ist. Hat die Meldung keine personalrechtlichen Massnahmen zur Folge und wird das gemeldete Strafverfahren erledigt, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt wird, so sind nach Eintritt der Rechtskraft des Endentscheides umgehend alle mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Daten aus dem Personaldossier zu entfernen und zu vernichten.</p> <p>⁵ Die Direktionen, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsstelle und die Datenschutzstelle bezeichnen</p> <p>a) die Funktionen, die sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben;</p>	<p>a) (neu) gegen sie ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, besteht (Art. 67 StGB[SR 311.0]);</p> <p>b) (neu) in ihrem Privatauszug ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornographie besteht.</p> <p>⁴ Gelöscht.</p> <p>⁵ Gelöscht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	<p>b) Art und Umfang der jeweils notwendigen Eignungsprüfungen;</p> <p>c) das Intervall regelmässiger Eignungsprüfungen, wobei solche von der für die Anstellung zuständigen Stelle auch ausserhalb des Intervalls verlangt werden können, wenn konkrete Hinweise auf risikorelevante Veränderungen bestehen.</p> <p>Bei den Direktionen sowie der Staatskanzlei erfolgt diese Bezeichnung nach Rücksprache mit dem Personalamt.</p>	
		<p>§ 2^{quater} (neu) Datenbearbeitung bei Eignungsprüfungen, Kosten, Meldepflicht</p> <p>¹ Sofern es für die auszuübende Tätigkeit erforderlich ist, kann die für die Anstellung zuständige Stelle für die registerbasierte Eignungsprüfung bei der betroffenen Person die folgenden Personendaten einholen:</p> <p>a) aktueller Privat- oder Sonderprivatauszug aus dem Strafregister;</p> <p>b) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister;</p> <p>c) aktueller Auszug aus dem Register des Bundes betreffend die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
		<p>² Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen Personendaten werden bei Nichtzustandekommen einer Anstellung den Bewerberinnen und Bewerbern zurückgegeben bzw. ausgehändigt. Bei einer Anstellung sowie bei einer Eignungsprüfung während der Anstellung werden die erhobenen Daten im Personaldossier abgelegt bzw. in gleichem Zusammenhang bereits abgelegte Daten durch die aktuellen ersetzt.</p> <p>³ Die Kosten für die Eignungsprüfungen trägt der Kanton. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Erstellung von Bescheinigungen, welche die Bewerberinnen oder Bewerber in der engsten Auswahl vor der Anstellung beizubringen haben.</p> <p>⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Übertretungsstrafbehörden, der Gerichte sowie der Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, die sich gemäss Abs. 5 Bst. a einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben, haben der für die Anstellung zuständigen Stelle zu melden, wenn gegen sie eine Strafuntersuchung oder ein Strafbefehl gemäss Art. 309 StPO[SR 312.0] wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden bzw. ergangen ist. Hat die Meldung keine personalrechtlichen Massnahmen zur Folge und wird das gemeldete Strafverfahren erledigt, ohne dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zu einer Strafe oder Massnahme verurteilt wird, so sind nach Eintritt der Rechtskraft des Endentscheides umgehend alle mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Daten aus dem Personaldossier zu entfernen und zu vernichten.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
		<p>⁵ Die Direktionen, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Ombudsstelle und die Datenschutzstelle bezeichnen</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Funktionen, die sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen haben;b) Art und Umfang der jeweils notwendigen Eignungsprüfungen;c) das Intervall regelmässiger Eignungsprüfungen, wobei solche von der für die Anstellung zuständigen Stelle auch ausserhalb des Intervalls verlangt werden können, wenn konkrete Hinweise auf risikorelevante Veränderungen bestehen. <p>Bei den Direktionen sowie der Staatskanzlei erfolgt diese Bezeichnung nach Rücksprache mit dem Personalamt.</p>
<p>§ 26 Entlassungsrente</p> <p>¹ Wird das Arbeitsverhältnis seitens des Kantons gekündigt, ohne dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter durch schuldhaftes Verhalten zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses begründeten Anlass gibt, sowie bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand besteht gegenüber dem Kanton wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente anstelle der Abgangsentschädigung, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 60. Altersjahr überschritten hat und mindestens 25 Jahre im Dienste des Kantons tätig war.</p>	<p>§ 26 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
<p>² Der Anspruch besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.</p> <p>³ Die Entlassungsrente entspricht der Rentenleistung, wie sie nach den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes im Invaliditätsfall ausgerichtet wird. Sie wird gekürzt, soweit sie pro Kalenderjahr zusammen mit Erwerbs- oder Ersatzeinkommen das zuletzt bezogene Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage übersteigt. Was zu verdienen absichtlich unterlassen wird, gilt als Erwerbseinkommen. Der Anspruch erlischt mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.</p> <p>⁴ ...</p>		
<p>§ 27 Sonderregelungen für Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin oder den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson</p> <p>³ Ab Vollendung des 60. Altersjahres und des 25. Dienstjahres besteht gegenüber dem Kanton anstelle der Abgangsentschädigung wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente. Deren Berechnung, Dauer und Auszahlung richtet sich nach den für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.</p>	<p>§ 27 Abs. 3 (aufgehoben) Sonderregelungen für Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin oder den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson (Überschrift geändert)</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 41 Auszahlung</p>	<p>§ 41 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
<p>¹ Das Grundgehalt einschliesslich Teuerungszulage sowie die Familien- und Kinderzulage werden monatlich, das 13. Monatsgehalt im November und die Treue- und Erfahrungszulage im Juni und Dezember je zur Hälfte ausbezahlt.</p>	<p>¹ Das Grundgehalt einschliesslich Teuerungszulage sowie die Familien- und Kinderzulage werden monatlich, das 13. Monatsgehalt im November und die Treue- und Erfahrungszulage im Juni und Dezember je zur Hälfte ausbezahlt.</p>	
<p>§ 52 Familien- und Kinderzulage</p> <p>¹ Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2200.–, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</p> <p>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p> <p>a) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss nach dem Gesetz über die Kinderzulagen Anspruch auf Kinderzulage haben;</p> <p>b) die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</p> <p>c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.</p>	<p>§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2200.–, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) (geändert) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss Kinder- oder Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz)[SR 836.2] beziehen;</p> <p>b) (geändert) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss ganz oder vorwiegend für den finanziellen Unterhalt der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft aufkommen;</p>	<p>§ 52 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
<p>² Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste des Kantons stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste einer zugerischen Gemeinde oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder eingetragene Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p>³ In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird diese Familienzulage ausgerichtet, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.</p> <p>⁴ Wer für ein oder mehrere Kinder dauernd sorgt, erhält für jedes Kind die Kinderzulage gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulagen.</p> <p>⁵ Umstände, die zu einer Änderung der Zulagenberechtigung führen, sind sofort nach deren Eintritt zu melden. Was durch die Verletzung dieser Meldepflicht zuviel bezogen wurde, ist zurückzuerstatten.</p>	<p>² Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Teilzeitbeschäftigung wird die Familienzulage ungeachtet der Anspruchsvoraussetzung des vorwiegenden Unterhalts der Familie oder der eingetragenen Partnerschaft anteilmässig nach Massgabe ihres Teilpensums ausgerichtet, wenn beide Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner im Dienste des Kantons stehen oder wenn der andere Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Dienste einer zugerischen Gemeinde oder einer Institution tätig ist, deren Personalaufwand zu mindestens 50 Prozent vom Kanton subventioniert wird. Die Zulage darf für beide Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder eingetragene Partner zusammen den Betrag gemäss Abs. 1 nicht übersteigen.</p> <p>³ In getrennter Ehe lebenden, verwitweten, geschiedenen und ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Familienzulage ausgerichtet, sofern sie die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen und mit ihren Kindern oder solchen des anderen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners einen gemeinsamen Haushalt führen.</p>	
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 15 Rechte und Pflichten der Lehrer</p>	<p>§ 15 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>³ Lehrpersonen, welche an Gymnasien angestellt werden sollen oder angestellt sind, haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB[SR 311.0] oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.</p> <p>⁴ Während einer Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2024 müssen Lehrpersonen, welche an Gymnasien angestellt werden sollen oder angestellt sind, zusätzlich einen aktuellen Privatauszug vorlegen.</p> <p>⁵ Eine Lehrperson darf an einem Gymnasium nicht beschäftigt werden, wenn</p> <p>a) gegen sie ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, besteht (Art. 67 StGB);</p> <p>b) in ihrem Privatauszug ein Eintrag wegen eines Sexualdelikts gegen Kinder oder wegen Kinderpornografie besteht.</p>	<p>§ 15 Abs. 3 (gelöscht), Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (gelöscht)</p> <p>³ Gelöscht.</p> <p>⁴ Gelöscht.</p> <p>⁵ Gelöscht.</p>

¹⁾ BGS [414.11](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2687.2 (Laufnummer 15318)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 31. März 2017; Vorlage Nr. 2687.3 (Laufnummer 15429)
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	